

TOP:

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

Vorl.Nr.: 32 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Feuerwehr und Bevölkerungsschutz
V/2020/04208

Datum: 12.08.2020

Gremium	Sitzung am		
Haupt- Finanzausschuss	und 26.08.2020	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen für das Jahr 2020

Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt im Wege einer Eilentscheidung die als Anlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Meckenheim (ObVOVerk) für das Jahr 2020

Begründung

Mit Beschluss vom 22.04.2020 hat der Rat der Stadt Meckenheim eine Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen für das Jahr 2020 beschlossen. Gestützt war die Entscheidung auf § 6 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW). Hiernach sind Sonntagsöffnungen von Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden zulässig, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt. Als Folge der Corona-Pandemie sind jedoch mindestens bis zum 31. Oktober 2020 große Festveranstaltungen untersagt, so dass auch die auf dieser Grundlage beschlossenen Sonntagsöffnungen zumindest am 06.09.2020 (Altstadtfest), als auch am 27.09.2020 (Oktoberfest) nicht werden stattfinden können. Auch das bereits für den 10.05.2020 geplante Street Food-

Festival am Neuen Markt und die damit verbundene Sonntagsöffnung konnten coronabedingt nicht stattfinden. Fraglich ist auch, in wie weit im Dezember die Durchführung des Zintemaats inkl. Sonntagsöffnung möglich sein wird.

Mit Runderlass vom 09.07.2020 in der Fassung vom 14.07.2020 des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie hat das Land Nordrhein-Westfalen (MWIDE) geregelt, unter welchen Voraussetzungen wegen der durch die Corona-Pandemie veränderten Rahmenbedingungen auf der Grundlage des Ladenöffnungsgesetzes NRW durch die Kommunen verkaufsoffene Sonn- und Feiertage zugelassen werden können.

Nach § 6 Abs. 1 und 4 LÖG NRW können Gemeinden für Verkaufsstellen durch Verordnung eine Ladenöffnung an jährlich bis zu acht nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen gestatten, wenn hierfür ein öffentliches Interesse besteht. Die Sachgründe, die ein öffentliches Interesse begründen können, sind in § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 5 LÖG NRW in nicht abschließender Weise benannt. Die Gemeinde muss nach der gesetzlichen Regelung das Vorliegen eines hinreichenden öffentlichen Interesses prüfen und anhand konkreter Umstände insbesondere darlegen und begründen, warum im Einzelfall ein hinreichendes öffentliches Interesse aufgrund eines oder mehrerer der benannten Sachgründe oder eines anderen Sachgrundes vorliegt.

Beim Begriff des öffentlichen Interesses handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der durch die beispielhafte Aufzählung in § 6 Abs. 1 S. 2 LÖG NRW konkretisiert sind. Aufgrund der aktuellen Erlasslage des MWIDE gilt für das Vorliegen eines öffentlichen Interesses für die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen Folgendes:

1. Sachgrund Nr. 2: Erhalt und Stärkung örtlicher Einzelhandelsstrukturen

Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LÖG NRW liegt ein die Ladenöffnung rechtfertigendes Interesse vor, wenn die Öffnung dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes dient.

Der Einzelhandel bildet in Nordrhein-Westfalen den drittgrößten Wirtschaftszweig. Mehr als 100.000 Einzelhandelbetriebe erwirtschafteten in NRW im Jahr 2019 einen Umsatz von über 122 Mrd. Euro und damit gut ein Viertel des gesamten deutschen Einzelhandelsumsatzes. Mit mehr als 750.000 Beschäftigten und Auszubildenden ist der Einzelhandel in NRW darüber hinaus einer der wichtigsten Arbeitgeber und Nachwuchsförderer, da jeder zehnte Arbeitsplatz im Einzelhandel liegt. Der lokale Einzelhandel ist insbesondere auch für die Kommunen und Menschen vor Ort von Bedeutung, die dort ihre Beschäftigung finden oder auf dessen Versorgungsfunktion angewiesen sind.

Der stationäre Einzelhandel zählt in NRW aufgrund der verfügbaren Einschränkungen zu den durch die Corona-Pandemie besonders stark betroffenen Branchen. Nach dem mehrwöchigen, nahezu vollständigen Lockdown gelten auch seit der zum 11. Mai erfolgten Freigabe der Ladenöffnung für den gesamten Einzelhandel weiterhin erhebliche Einschränkungen. So sind Hygienekonzepte erforderlich, weiter ist die Anzahl von gleichzeitig im Geschäftslokal anwesend Kunden auf eine Person je sieben Quadratmeter der Verkaufsfläche im Sinne des Einzelhandelserlasses NRW beschränkt (§ 11 Abs. 1 CoronaSchVO). Nach Erhebungen des Handelsverbands NRW haben Einzelhändler in Nordrhein-Westfalen gegenüber dem Vorjahr erhebliche Umsatz- und Kundenfrequenzrückgänge zu verzeichnen.

Seit Inkrafttreten der ersten Beschränkungen zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, zu denen die Untersagung von Veranstaltungen mit

mehr als 1.000 Besuchern zählte, wurden in NRW zahlreiche bereits festgesetzte verkaufsoffene Sonn- oder Feiertage abgesagt. Ein Verbot von großen Festveranstaltungen gilt gemäß § 13 Abs. 4 CoronaSchVO bis mindestens zum 31. Oktober fort. Bereits aufgrund der Untersagung von Veranstaltungen im Zeitraum von März bis August 2020 sind ungefähr die Hälfte der für das Jahr 2020 festgesetzten verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage ausgefallen. Ausgehend von einem im Jahre 2019 im Einzelhandel in NRW erzielten Jahresumsatz von ca. 122 Mrd. Euro und einem prozentualen Anteil des an verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen erwirtschafteten Anteils am Jahresumsatz von 3 % , würde im Jahr 2020 der Ausfall verkaufsoffener Sonn- und Feiertage im Zeitraum März bis August für den Einzelhandel einen Umsatzverlust i. H. v. ca. 1,84 Mrd. zur Folge haben. Durch die durch die Coronaschutzverordnung vom 07.07.2020 erfolgte Verlängerung der Untersagung von großen Festveranstaltungen bis mindestens zum 31.10.2020 werden sich diese Zahlen noch erhöhen.

Umfragen des Handelsverbands NRW haben ergeben, dass im Einzelhandel in beachtlichem Umfang das Risiko für Geschäftsaufgaben besteht. Die Umfragen zeigen weiter, dass die Corona-Pandemie erhebliche Umsatzrückgänge gegenüber dem Vorjahr zur Folge hat. Während der Phase des Lockdowns liegt dies auf der Hand. Aber auch für die ersten Wochen nach der möglichen Vollöffnung zeigen Schätzungen befragter Betriebe erhebliche Umsatzrückgänge gegenüber der Vorjahreswoche. Insgesamt ist zu konstatieren, dass der Einzelhandel in Nordrhein-Westfalen durch die Corona-Pandemie erheblich unter Druck geraten ist. Weniger als ein Drittel der Betriebe hat so viel Umsatz wie im Vorjahr oder mehr erzielt, während mehr als zwei Drittel der Betriebe weiterhin erhebliche Einbußen zu verzeichnen haben. Im Mai 2020 befanden sich ein Drittel der Non-Food-Einzelhändler laut einer Umfrage des Handelsverbandes (HDE) bei mehr als 600 Einzelhandelsunternehmen aus dem Non-Food-Bereich in akuter Existenznot. Mitte Juni 2020 schätzte jeder fünfte Teilnehmer einer Umfrage des Handelsverbandes NRW das Risiko einer Geschäftsaufgabe mit „groß bis sehr groß“ ein.

Aufgrund der Corona-Pandemie ist der stationäre Einzelhandel flächendeckend und damit in allen nordrhein-westfälischen Kommunen gefährdet. Dieser flächendeckenden Gefährdung kann allein mit Ladenöffnungen von Montag bis Samstag nicht erfolgreich begegnet werden, da erlittene und noch zu erwartende Einbußen zu hoch ausfallen. Bund und Länder haben zahlreiche Programme aufgelegt, um von der Corona-Krise betroffene Unternehmen zu unterstützen. Sinnvoll und notwendig sind flankierend hierzu aber auch Maßnahmen, die dem lokalen Einzelhandel Kunden zuführen und zusätzliche Einnahmemöglichkeiten eröffnen. Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage haben mit ca. 3 % des Gesamtjahresumsatzes in der Vergangenheit in nicht unerheblichem Maße zum Gesamtumsatz des Einzelhandels beigetragen und sind für den stationären Einzelhandel von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung. Es drängt sich daher auf, dass durch verkaufsoffene Sonn- und Feiertage der durch die Corona-Pandemie hervorgerufenen erheblichen Gefährdung des Einzelhandels entgegengewirkt werden kann. Eine vollständige Abwehr dieser Gefährdung allein durch verkaufsoffene Sonn- und Feiertage ist nicht zu erwarten, aber für die Eignung eines solchen Mittels auch nicht erforderlich. Ausreichend ist, wenn ein Mittel die Erreichung des verfolgten Zwecks fördert. Vor diesem Hintergrund sind verkaufsoffene Sonn- und Feiertage ein geeignetes Mittel, um einer durch die Corona-Krise eingetretenen und mittelfristig auch weiterhin absehbaren Gefährdung des lokalen Einzelhandels entgegenzuwirken.“

Der Verbund „Unternehmen für Meckenheim“ weist in seinem Antrag auf verkaufsoffene Sonntage darauf hin, dass der Einzelhandel in Meckenheim durch die Folgen der Corona-Pandemie stark betroffen ist. Tatsächlich wurden in Meckenheim während der Pandemie bereits Geschäftslokale geschlossen (Kaktus Neuer Markt, KIK Bahnhofstraße), was die Aussage des Verbundes in der Glaubhaftmachung

unterstützt. Darüber hinaus sind auch für den stationären Einzelhandel insbesondere im Non-Food-Bereich in Meckenheim aufgrund der Schließungen und der coronabedingten Auflagen nach der Wiedereröffnung die gleichen Einbußen wie für Betriebe in ganz Nordrhein-Westfalen zu verzeichnen. Das öffentliche Interesse an dem Erhalt der Einzelhandelsstrukturen besteht insbesondere auch darin, vor Ort zum einen die Nahversorgung der Bürger sicherzustellen, andererseits aber auch wohnortnah Arbeitsplätze zumindest zu erhalten, bestenfalls sogar das Angebot an Arbeitsplätzen zu erhöhen. Die Meckenheimer Einzelhändler stellen auch einen wichtigen Baustein im Rahmen der „Meckenheimer Garantie für Ausbildung“ (MeGA) dar. Hierbei handelt es sich um eine Kooperation der Meckenheimer Unternehmen mit der Geschwister-Scholl-Hauptschule, die in besonderer Art und Weise Jugendliche mit Hauptschulabschluss fördert und den Teilnehmern einen Ausbildungsplatz in einem örtlichen Unternehmen garantiert.

2. Sachgrund Nr. 4: Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren

Hierzu führt das MWIDE in seinem Erlass folgendes aus:

„Überdies ist zu berücksichtigen, dass der über Wochen dauernde Lockdown einen Einkauf außer in Lebensmittelgeschäften, Drogerien, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkten unmöglich gemacht hat. Eine solche längerfristige Schließung der Geschäfte kann nicht nur eine noch weitergehende Verlagerung des Kaufgeschehens in den Onlinehandel zur Folge haben, sondern auch die Struktur der Innenstädte gefährden. Dies gilt in reduziertem Maße auch für die weiterhin bestehenden Einschränkungen und Auflagen für den Einzelhandel nach § 11 und § 2 Abs. 3 (*Anm.: Maskenpflicht*) CoronaSchVO. Der Handelsverband NRW hat auf seiner Internetseite Daten zur Passantenfrequenz in den Innenstädten veröffentlicht. Festzuhalten ist danach, dass die Innenstädte erheblich an Passantenfrequenz eingebüßt haben. Eine Insolvenzwelle des stationären Einzelhandels hätte unabsehbare Folgen für die Attraktivität und die Funktion der Innenstädte. Solche Folgewirkungen zu vermeiden kann und darf verfassungsrechtlich auch Ziel einer sonn- oder feiertäglichen Ladenöffnung sein. Der Gesetzgeber hat dies in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 LÖG NRW ebenfalls zum Ausdruck gebracht. Durch Verkaufsstellenöffnungen an Sonn- oder Feiertagen können Bürger wieder vermehrt auf den stationären Einzelhandel in den Innenstädten, Ortskernen, Stadt- oder Ortsteilzentren aufmerksam gemacht und durch Stärkung des Handels zugleich einer zunehmenden Verödung entgegengewirkt werden.“

Der Meckenheimer Verbund bestätigt in seinem Antrag die durch die Pandemie deutlich nachlassende Kundenfrequenz in den Meckenheimer Stadtzentren. Die Stadt Meckenheim hat insbesondere im Bereich der Altstadt in den vergangenen Jahren durch die Umsetzung der Maßnahmen des Integrierten Handlungskonzeptes mit erheblichem Aufwand für eine Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Raums gesorgt. Umso wichtiger ist es nun, den auch in diesem Bereich angesiedelten stationären Einzelhandel in seiner Individualität und auf einem qualitativ ansprechenden Niveau zu erhalten und zu stärken. Selbiges gilt auch für die weiteren Einkaufsbereiche der Stadt Meckenheim, die aufgrund der individuellen Angebotsstruktur Meckenheims Anziehungspunkt für Bürger und Gäste bleiben sollen.

3 Bekämpfung der Corona-Pandemie-Auswirkungen als nicht normierter Sachgrund

Das MWIDE führt in seinem Erlass vom 09.07.2020 weiter aus, dass die in § 6 Abs. 1 S. 2 LÖG normierten Sachgründe nicht abschließend sind. Die Bekämpfung der Corona-Pandemie Auswirkungen sei ein nicht ausdrücklich normiertes öffentliches Interesse. Gesellschaftlich bestehe ein erhebliches Interesse daran, dass die gesamte Wirtschaft und insoweit insbesondere auch der lokale Einzelhandel in Folge der durch die Corona-Pandemie erlittenen Schwächungen gestärkt wird und durch die Vermeidung einer Welle von Betriebsaufgaben die Folgen für einzelne Betroffene (etwa Ladeninhaber und Angestellte) aber auch den Staat und die Gesamtheit der Steuerzahler so gering wie möglich gehalten werden.

Dabei sei weiter zu berücksichtigen, dass mit dem lokalen Einzelhandel ein Absatzmarkt über viele Wochen ausgefallen war und weiterhin mit Einschränkungen belegt ist, was zugleich nachteilige Auswirkungen auf die Produzenten der verkauften Güter mit sich bringt. Bund und Länder hätten zahlreiche Programme aufgelegt, um von der Corona-Krise betroffene Unternehmen zu unterstützen, zum Teil über Zuschussregelungen, insbesondere aber über Kreditgewährung. Kredite seien aus Sicht von Staat und Wirtschaft ein sinnvolles Instrument, wenn die Kreditempfänger in die Lage versetzt werden, diese auch zurückzahlen zu können. Sinnvoll seien daher weitergehende Impulse zur Schaffung zusätzlicher Umsatzmöglichkeiten, wie dies verkaufsoffene Sonn- und Feiertage im Einzelhandel darstellen.

Verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage hätten vielerorts für den Einzelhandel eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung und könnten daher neben anderen Instrumenten dazu dienen, die wirtschaftlichen Folgen der Pandemie abzuschwächen. Ladeninhabern werde durch verkaufsoffene Sonn- und Feiertage die Möglichkeit geboten, Umsatz zu generieren, nachdem dieser in der gesamten Branche über Monate weggebrochen gewesen sei und in vielen Betrieben eine Rückkehr auf das Niveau vor der Corona-Krise nicht absehbar, sondern in weite Ferne gerückt sei. Eine Bekämpfung der Auswirkungen der Corona-Pandemie sei umso mehr geboten, wenn aufgrund der Pandemie bereits festgesetzte verkaufsoffene Sonn- und Feiertage ausfielen, weil die damit im Zusammenhang stehenden Veranstaltungen nicht durchführbar seien. Die Neufestsetzung verkaufsoffener Sonn- oder Feiertage sei insoweit als unmittelbare Maßnahme zur Bekämpfung der Pandemiefolgen einzuordnen.

Zu berücksichtigen sei im Übrigen, dass über sonn- oder feiertägliche Ladenöffnungen eine gewisse Entzerrung des Verkaufsverhaltens erreicht werden könne. Sonn- oder feiertägliche Ladenöffnungen könnten dazu führen, dass sich die Kunden auf mehr Tage verteilen: Sonn- und Feiertagsöffnungen hätten nach aller Erfahrung eine besondere Attraktivität. Es sei deshalb zu erwarten, dass viele Kunden Sonn- oder Feiertage als Einkaufstag nutzen werden. Das könne bei Einhaltung der Hygienevorschriften zu einer Verringerung der Ansteckungsgefahr beitragen. Insbesondere könnten hierdurch Wartezeiten vor Eintritt in die Geschäfte verringert werden. Die sei von besonderer Bedeutung, weil die Ansammlung zahlreicher wartender Kunden vor den Geschäften anders als ein regulierter Aufenthalt in den Geschäften die Ansteckungsgefahr erhöhe. Die Einhaltung von Abstandsregeln vor den Geschäften sei – wenn überhaupt – so doch nur schwer durchzusetzen. Es bestehe derzeit ein besonderes öffentliches Interesse an der Entzerrung der Einkaufszeiten. Auch dies sei bei der Zulassung einer sonn- und feiertäglichen Ladenöffnung ein wichtiger öffentlicher Belang, der dies – neben der existentiellen Bedrohung vieler Einzelhändler – rechtfertigen könne.

Die Ausführungen des MWIDE treffen inhaltlich auch auf die Situation im Meckenheimer Einzelhandel zu. Es liegt im öffentlichen Interesse, die Unternehmen bei der Bekämpfung der pandemiebedingten Auswirkungen zu unterstützen. Nicht zuletzt haben diese Auswirkungen auch deutliche Einnahmeausfälle der Kommunen im

Bereich der Gewerbesteuer zur Folge, denen es im Interesse der Allgemeinheit entgegenzuwirken gilt.

Die für Meckenheim für das Jahr 2020 nunmehr geplanten Sonntagsöffnungen werden einer von mehreren Bausteinen der Unterstützung des lokalen Einzelhandels in der Corona-Krise und zur Belebung der Stadtzentren in Meckenheim sein. So hat die Stadt Meckenheim neben der bereits benannten Aufwertung des Bereiches Altstadt durch Maßnahmen im Rahmen eines Integrierten Handlungskonzeptes zur Belebung der Innenstädte für vorerst dieses Jahr den Gastronomen die Sondernutzungsgebühren für die Außengastronomie erlassen. Des Weiteren unterstützt die Wirtschaftsförderung der Stadt die Einzelhändler und Gastronomen, indem sie auf ihrer Homepage sämtliche Liefer- und Abholdienste Meckener Unternehmen zusammengestellt hat. Darüber hinaus finden die Unternehmen bei den Mitarbeitern der Meckener Wirtschaftsförderung aber auch Hilfe, soweit es um Unterstützungsleistungen der öffentlichen Hand für in Not geratene Betriebe geht.

Die Stadt Meckenheim wird (mit Ausnahme des 06.09.2020, wo verkehrliche Gründe entgegenstehen) zudem an den verkaufsoffenen Sonntagen die Hauptstraße im Bereich Altstadt für den Verkehr sperren, um dem Erfordernis der coronabedingten Hygienevorschriften, hier insbesondere der Abstandsregel generell und in Warteschlangen in besonderem Maße Rechnung tragen zu können.

4. Kumulation der Sachgründe

In der Gesamtbetrachtung ist festzustellen, dass in mehrfacher Hinsicht ein öffentliches Interesse an der ausnahmsweisen Öffnung der Verkaufsstellen an Sonntagen besteht. Betroffen sind hier nicht reine Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber sondern vielmehr das höherwertige Interesse der Allgemeinheit auf den Erhalt eines möglichst vielfältigen Warenangebotes in den zentralen Bereichen der Stadt sowie auf den Erhalt möglichst vieler Arbeits- und Ausbildungsplätze. Die in der Verordnung festgelegten Sonntagsöffnungen werden daher gestützt auf alle vorgenannten Sachgründe.

Das besondere öffentliche Interesse wird zudem vor dem Hintergrund gesehen, dass eine vergleichbare Situation mit einem flächendeckenden Lockdown vieler Wirtschaftszweige und den daraus ebenfalls gezeitigten Folgen für Zulieferer und Dienstleister dieser Betriebe in dieser Form bisher nicht bekannt war. Es sind daher auf allen Ebenen im Interesse der Allgemeinheit Maßnahmen zu treffen, die zur Beseitigung der Auswirkungen der Corona-Krise beitragen können.

Dem Regel-Ausnahme-Prinzip wird dadurch Rechnung getragen, dass lediglich vier von insgesamt 52 Sonntagen für die Verkaufsöffnung freigegeben werden. Des Weiteren wird die Öffnung begrenzt auf die in der Verordnung konkret benannten Straßenzüge.

5. Anhörung der in § 6 Abs. 4 S. 6 LÖG NRW benannten Institutionen

Mit Schreiben vom 21.07.2020 wurden die in § 6 Abs. 4 S. 6 LÖG NRW benannten Institutionen hinsichtlich der geplanten Sonntagsöffnungen angehört worden.

Von Ihrem Recht auf Anhörung haben der Arbeitgeberverband Bonn und Rhein-Sieg-Kreis e. V., die Gewerkschaft ver.di, das Erzbistum Köln sowie die Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg Gebrauch gemacht. Die entsprechenden Schreiben sind in der Anlage beigefügt.

Von Seiten des Arbeitgeberverbandes bestehen keine Bedenken gegen den Erlass der geplanten Ordnungsbehördlichen Verordnung.

Die Gewerkschaft ver.di hat Bedenken und lehnt die geplanten Sonntagsöffnungen daher ab. Die Verordnung sei mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen zum Schutz der Sonntagsruhe und der Schutzrechte betroffener Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wie auch mit den Vorgaben des Gesetzes nicht vereinbar.

Ver.di verweist zunächst auf die besondere Bedeutung des Sonn- und Feiertagsschutzes und zitiert das Bundesverfassungsgericht, das Ausnahmen nur in Abwägung anderer Rechtsgüter mit gleich- oder höherwertigem Verfassungsrang für zulässig erklärt. Auch nach dem aktuellen Ladenöffnungsgesetz NRW sei ein besonderer Sachgrund erforderlich, der von der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde zu prüfen und in einer nachvollziehbaren – dokumentierten – Weise zu begründen sei. Der angenommene Sachgrund muss zudem ausreichend gewichtig sein, um die konkret beabsichtigte Ladenöffnung zu rechtfertigen. Dem verfassungsrechtlichen Regel-Ausnahme-Prinzip müsse hierbei Rechnung getragen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass das bloße Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber auch weiterhin nicht ausreicht, eine sonn- oder feiertägliche Ladenöffnung zu rechtfertigen.

Aus Sicht der Verwaltung wird den von ver.di zitierten Maßgaben durch die oben dargestellte Abwägung in ausreichendem Maße Rechnung getragen. Die Freigabe der Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen erfolgt nur an vier von insgesamt 52 Sonntagen, so dass dem Regel-Ausnahme-Prinzip Rechnung getragen wird. Die vorgetragenen Abwägungen benennen zudem mehrere Sachgründe, die schon jeder für sich, insbesondere aber in der Kumulation ein ausreichendes Gewicht besitzen, um ein öffentliches Interesse an der Sonntagsöffnung zu begründen.

Ver.di führt weiter aus, dass die sonntägliche Öffnung der Verkaufsstellen nicht damit zu rechtfertigen sei, sie sei zur Bekämpfung der Auswirkung der Corona-Pandemie erforderlich. Das MWIDE NRW verkenne in seinem Erlass vom 09.07.2020 die Anforderungen an sonntägliche Ladenöffnungen, wie sie von der Rechtsprechung entwickelt wurden. So könnten andere Gründe als der Zusammenhang mit einer Veranstaltung eine Ladenöffnung nur dann rechtfertigen, wenn „besondere örtliche Problemlagen belegbar gegeben sind, die eine Durchbrechung der Arbeitsruhe sowie eine Begünstigung bestimmter Verkaufsstellen auch unter dem Gesichtspunkt der gebotenen Wettbewerbsneutralität rechtfertigen.“ (OVG NRW 17.07.2019). Zudem habe das BVerwG in seinem Urteil vom 22.06.2020, also nach dem bisherigen Höhepunkt der Pandemie, hervorgehoben, dass eine Ladenöffnung ausschlich dann zulässig ist, wenn die Ladenöffnung den Sonntag nicht zum Werktag macht, also die Veranstaltungen und nicht die Ladenöffnung im Vordergrund des Besucherinteresses steht.

Die den vorliegenden Urteilen zugrunde liegenden Sachverhalte sind nicht vergleichbar mit der aktuell bestehenden, bisher nicht bekannten Pandemie-Situation, die bisher durch Rechtsprechung nicht geregelt ist. Insbesondere die gesamtgesellschaftlichen Auswirkungen der Pandemie stellen zwar keine örtliche Problemlage, sondern vielmehr eine (inter)nationale Problemlage dar. Vor diesem Hintergrund ist aus Sicht der Verwaltung eine veränderte Gesamtbetrachtung des Sachverhaltes vorzunehmen.

Ver.di erwähnt, dass die geplante Sonntagsöffnung auch nicht dem Sachgrund aus § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 LÖG NRW dient. Da die Ordnungsbehördliche Verordnung jedoch auf diesen Sachgrund nicht gestützt wird, können die weiteren Ausführungen hierzu vernachlässigt werden.

Zum Sachgrund „Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 LÖG NRW) führt ver.di aus, dass die Sonntagsöffnung nicht der Belebung der Innenstädte diene. Zur Begründung führt ver.di die Rechtsprechung des OVG NRW an, wonach nach konkreten Verhältnissen der von der Sonntagsöffnung betroffene Bereich in besonderer Weise betroffen sein muss. Hierzu muss die Kommune als Verordnungsgeber konkret darlegen, aus welchen Umständen sich eine

„Verödungsgefahr“ ergibt. Es muss sich zudem um besondere Umstände handeln, die gerade den Einzelhandel vor Ort betreffen, nicht aber den Einzelhandel im Allgemeinen.

Auch hier gilt aus Sicht der Verwaltung, dass eine vergleichbare Situation wie die aktuelle Pandemielage in der bisherigen Rechtsprechung keine Berücksichtigung finden konnte. Insbesondere konnte die Tatsache keine Berücksichtigung finden, dass durch diese außergewöhnliche Lage nicht nur einzelne, sondern wohl alle Kommunen betroffen sind. Dem Sachgrund der Belegung der Stadtzentren wurde von Seiten des Verordnungsgebers zudem dahingehend Rechnung getragen, dass die Sonntagsöffnungen nicht im gesamten Stadtgebiet, sondern lediglich in den in der Verordnung benannten Straßenzügen genehmigt werden. Hinsichtlich des Erfordernisses der Belegung wird auf die in der oben durchgeführten Abwägung erwähnten Gesichtspunkte verwiesen.

Nach Ansicht von ver.di ergibt sich auch aus § 6 Abs. 1 S. 2 LÖG NRW (Steigerung der überörtlichen Sichtbarkeit der Kommune) kein Rechtfertigungsgrund für Sonntagsöffnungen. Auch auf diesen Sachgrund ist der Erlass der geplanten Ordnungsbehördlichen Verordnung nicht gestützt.

Auch eine Kumulation der genannten Sachgründe hält ver.di nicht für geeignet, die geplante Ladenöffnung zu rechtfertigen, da sie nach ihrer qualitativen Ausprägung von derart geringer Tragfähigkeit sei, dass sie auch in der Gesamtbetrachtung nicht zu einer ausnahmsweisen Ladenöffnung führen könnten, die dem verfassungsrechtlichen Sonn- und Feiertagsschutz gerecht wird.

Dieser Argumentation kann die Verwaltung aus den vorgenannten Gründen nicht folgen.

Letztlich äußert sich ver.di noch grundsätzlich zur Thematik verkaufsoffene Sonntage als Stärkung der Einzelhändler gegenüber dem Onlinehandel.

Abschließend betont ver.di nochmals, im Sinne der Beschäftigten gegen sonntägliche Öffnungen zu sein. Eine Teilnahme der Beschäftigten an den Sonntagsöffnungen dürfe ausschließlich auf freiwilliger Basis erfolgen. Hierauf jedoch hat die Kommune als Verordnungsgeberin keinen Einfluss.

Das Erzbistum Köln bittet um restriktive Genehmigung von Ausnahmen für Ladenöffnungen an Sonn- und Feiertagen. Diesem Anliegen wird durch die Genehmigung von nur vier Sonntagen in einem eingeschränkten Einzugsgebiet Rechnung getragen.

Die Industrie- und Handelskammer befürwortet das Offenhalten von Verkaufsstellen wie in der Ordnungsbehördlichen Verordnung dargelegt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung aller vorgenannten Aspekte ein hinreichendes öffentliches Interesse an der ausnahmsweisen Öffnung der Verkaufsstellen an den in der Ordnungsbehördlichen Verordnung benannten Sonntagen im Jahr 2020 besteht.

Gemäß § 60 Abs. 1 S. 1 Gemeindeordnung (GO) NRW entscheidet der Hauptausschuss in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist. Da der erste geplante verkaufsoffene Sonntag bereits für den 06.09.2020 und somit vor der nächsten Ratssitzung terminiert ist, wird um Entscheidung durch den Haupt- und Finanzausschuss im Wege der Dringlichkeit gebeten.

Meckenheim, den 12.08.2020

Bettina Wilms
Fachbereichsleiterin

Holger Jung
Erster Beigeordneter

Anlagen:

Ordnungsbehördliche Verordnung
Antrag Verbund
Stellungnahme Arbeitgeberverband
Stellungnahme ver.di
Stellungnahme Erzbistum Köln
Stellungnahme IHK

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen